

2174

21. Dezember 1977  
Berichtigtes Exemplar

Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammen-  
schluss im Raume Basel und Weil am Rhein, Unterzeichnung

Politisches Departement. Antrag vom 29. November 1977  
(Beilage)  
Departement des Innern. Mitbericht vom 8. Dezember 1977  
(Zustimmung)  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 12. Dezember 1977  
(Zustimmung)  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. Dezember 1977  
(Zustimmung)  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 14. Dezember 1977  
(Zustimmung)  
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
12. Dezember 1977 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammenschluss im Raum Basel und Weil am Rhein wird unterzeichnet.
2. Das Politische Departement ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen, Aenderungen am Text vorzunehmen.
3. Der Leiter der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements, Botschafter Emanuel Diez, wird zur Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt bevollmächtigt.
4. Die Bundeskanzlei erstellt die Vollmacht.
5. Das Politische Departement bereitet die Botschaft an die Bundesversammlung vor.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EPD 6 (DV) zum Vollzug mit Vollmacht
- EDI 7 (GS 3, ASF 2, EGA 2) zur Kenntnis
- JPD 7 (GS 3, PolA 2, FREPO 2) zur Kenntnis
- FZD 11 (GS 7, EstV 2, OZD 2) zur Kenntnis
- EVD 12 (GS 5, ALw 5, VetA 2) zur Kenntnis
- VED 5 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*S. Müller*

s.o.611.A.1. - DS/ho

3003 Bern, den 29. November 1977

AusgeteiltAn den Bundesrat

Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über den  
Autobahnzusammenschluss im Raume Basel / Weil

---

1. Mit Beschluss vom 2. Juni 1969 hat der Bundesrat eine Verhandlungsdelegation bestellt mit dem Auftrag, den Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die zollfreie Verbindungsstrasse zwischen Lörrach und Weil über schweizerisches Gebiet auszuarbeiten. Die Schweiz ist zur Duldung einer solchen Strasse aus dem Vertrag vom 27. Juli 1852 betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet verpflichtet. Die Delegation war angewiesen, nach Möglichkeit eine für die Schweiz günstige Lösung in Frage des Autobahnzusammenschlusses in Basel-Weil auf der Grundlage des vom Bundesrat 1968 genehmigten generellen Projekts herbeizuführen. In der Folge haben technische und juristische Arbeitsgruppen nicht nur Projekt und Vertrag für die zollfreie Strasse, sondern auch Projekt und Vertrag über den Autobahnzusammenschluss ausgearbeitet. Während der Vertrag über die zollfreie Strasse bereits unterzeichnet worden ist, wird mit diesem Antrag um Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt des Vertrages über den Autobahnzusammenschluss im Raume Basel-Weil

- 2 -

nachgesucht.

2. Der Zusammenschluss der schweizerischen und der deutschen Autobahn bei Basel-Weil erfolgt durch eine rund 1,5 km lange Brücke. Die schweizerischen und die deutschen Grenzabfertigungsanlagen und die schweizerischen Anlagen, die der Versorgung von Personen und Fahrzeugen dienen (Nebenbetriebe) kommen auf das Gebiet der Stadt Weil zu liegen. Mit dem Bau des Brückenbauwerkes ist auf der Grundlage eines Notenwechsels über die Stundung der Eingangsabgaben bereits begonnen worden.

3. Der beiliegende Vertragsentwurf umfasst die folgenden Punkte:

Artikel 1, Vertragsgegenstand:

Bau der Grenzbrücke, die der Grenzabfertigung dienenden Anlagen, die schweizerischen Nebenbetriebe auf deutschem Gebiet und die Zubringerstrasse aus der Schweiz zu den Grenzabfertigungsanlagen und den Nebenbetrieben. Keiner vertraglichen Regelung bedürfen die dem Verkehr Richtung Deutschland dienenden Nebenbetriebe. Die technischen und baulichen Einzelheiten werden in Plänen und technischen Verwaltungsvereinbarungen festgehalten.

Artikel 2, Bauausführung und Kosten:

Die Schweiz wird die Grenzbrücke mit den Stützmauern und die Unterführung für die Zubringerstrasse bauen. Die Bauleitung obliegt dem Kanton Basel-Stadt, der im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg vorgeht. Die Arbeiten werden ausgeschrieben, es können sich gleichberechtigt Firmen in der Schweiz und in der

- 3 -

Bundesrepublik beteiligen. Die Bundesrepublik Deutschland baut im Einvernehmen mit dem Kanton Basel-Stadt die schweizerischen Nebenbetriebe und die Zubringerstrasse. Die Kosten für den Erwerb der Grundstücke und des Baus tragen bezüglich der Brücke die Schweiz und die Bundesrepublik für die auf ihrem Gebiet liegenden Teile, bezüglich der Zubringerstrasse des Unterführungsbauwerks und der Stützmauern die Schweiz, bezüglich der Nebenbetriebe der Kanton Basel-Stadt. Die Kosten werden also von den Gebietskörperschaften getragen, in deren Interesse der Bau erfolgt.

Artikel 3, Unterhalt und Aenderung, Kosten:

Die Unterhaltung der Brücke mit Einschluss der Reinigung und des Winterdienstes obliegt jedem Staat auf seinem Gebiet. Die Nebenbetriebe, die Zubringerstrasse und das Unterführungsbauwerk auf deutschem Gebiet obliegt der Bundesrepublik, wobei die Schweiz die Kosten trägt.

Artikel 4, Abweichende Vereinbarungen über Unterhaltung und Aenderung:

Die zuständigen Verwaltungen können bezüglich der in Artikel 3 vorgesehenen Regelung für Unterhaltung, Erneuerung und Aenderungen abweichende Vereinbarungen treffen, wenn sich dies als zweckmässig erweist. Werden solche abweichende Vereinbarungen getroffen, so bleiben die Vorschriften des Gebietsstaates über die Amtshaftung unberührt. Dieser kann jedoch auf die beauftragte Verwaltung Rückgriff nehmen.

Artikel 5, Grenzabfertigungsanlagen:

Der vorliegende Vertragsentwurf behält bezüglich der Grenzabfertigung und der dazu benötigten Anlagen das

Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (AS 1964 391) vor. Aufgrund des Abkommens wird eine besondere Vereinbarung getroffen werden müssen. Eine spezielle Regelung muss hingegen im vorliegenden Vertrag für die Belieferung der schweizerischen Zollkantine, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist, getroffen werden. Für die Besteuerung der dort abgegebenen Waren gilt die gleiche Regelung wie für die Nebenbetriebe.

Artikel 6, Nebenbetriebe:

Die schweizerischen Nebenbetriebe wie Tankstelle, Kiosk, Raststätte, Wechselstube, Auskunftsbüro müssen auf deutschem Gebiet angelegt werden, da auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt dafür kein Platz ist. Es entspricht einem Wunsch des Kantons Basel-Stadt und liegt im schweizerischen Interesse, dass solche Anlagen unmittelbar an der Grenze des wichtigsten Nord-Süd-Strassenübergangs bestehen. Die Bundesrepublik kommt den schweizerischen Wünschen entgegen und gestattet dem Kanton Basel-Stadt, die Nebenbetriebe zu betreiben und zu verpachten. Bezüglich der Wechselstuben ist vorgesehen, dass sowohl eine deutsche wie eine schweizerische Bank eine solche führen.

Artikel 7, Post- und Fernmeldeanlagen:

Der Artikel regelt den Anschluss öffentlicher Sprechstellen, solcher in den Grenzabfertigungsanlagen und den Nebenbetrieben an das schweizerische Fernmeldenetz, die Einrichtung der nötigen autobahneigenen Fernmelde-

- 5 -

anlagen, den Verkauf von Briefmarken und das Aufstellen von Briefkästen.

Artikel 8, Eingangsabgaben bei Bau, Unterhaltung, Aenderung und Betrieb:

Der Artikel sieht die gegenseitige Befreiung von Einfuhrabgaben (insbesondere Zoll und Umsatzsteuer) für die Waren vor, die zum Bau und zur Unterhaltung der festen Anlagen dienen. In einem Notenwechsel vom 14. Dezember 1973 wurde zwischen dem Bundesrat und der deutschen Bundesregierung die vorläufige Stundung dieser Abgaben vereinbart, damit die Bauausschreibungen vor Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen werden könnten. Mit dem Inkrafttreten wird die Stundung in einen Erlass umgewandelt; tritt der Vertrag nicht in Kraft, entfaltet die Stundung keine Wirkung.

Artikel 9, Zoll- und steuerrechtliche Sonderregelungen für die Nebenbetriebe:

Bezüglich der auf deutschem Gebiet liegenden schweizerischen Nebenbetriebe wurde für dort verbrauchte Waren vorgesehen, dass, wenn sie aus der Schweiz stammen, abgabenrechtlich behandelt werden, wie wenn sie nicht über die Grenze verbracht worden wären. Waren aus der Bundesrepublik Deutschland werden so behandelt, als wären sie in die Schweiz verbracht. Die Umsätze in den Nebenbetrieben unterliegen der schweizerischen Umsatzsteuer. Die Hälfte des Umsatzsteueraufkommens ist unter Abzug einer Verwaltungsgebühr von 5% an die Bundesrepublik Deutschland zu überweisen.

Artikel 10, Direkte Steuern:

Die direkten Steuern werden vom Vertrag nicht berührt.

-/-

Artikel 11, Waren in den Nebenbetrieben:

Waren, die zum Verkauf in die Warenbetriebe verbracht werden, unterliegen den schweizerischen Vorschriften, insbesondere denjenigen des Lebensmittelrechts. Die entsprechenden deutschen Vorschriften sind insoweit nicht anwendbar, als sie abweichende Anforderungen an Beschaffenheit, Verpackung, Bezeichnung oder Kennzeichnung und Angaben der Preise stellen. Wenn die Waren den schweizerischen Vorschriften nicht entsprechen, so obliegt die Ahndung ausschliesslich den zuständigen schweizerischen Behörden; die deutschen Ueberwachungsstellen können lediglich vorläufige unaufschiebbare Massnahmen treffen. Entscheidungen deutscher Behörden und Gerichte werden unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz vollstreckt.

Artikel 12, Ausländerrechtliche Regelungen:

Personen, die mit dem Bau, der Unterhaltung, Erneuerung und Aenderung der baulichen Anlagen betraut sind und dabei vorübergehend von einem in den anderen Vertragsstaat gelangen, bedürfen dazu keiner besonderen Erlaubnis. Schweizerbürger und Drittausländer mit Aufenthaltsbewilligung zur Berufsausübung in der Schweiz dürfen in den Nebenbetrieben ohne besondere deutsche Bewilligung tätig sein, haben aber einen Ausweis mit sich zu führen. Ausgenommen sind mit einer Einreisesperre belegte Personen sowie Arbeitnehmer, die im Rahmen einer gewerbmässigen Arbeitnehmerüberlassung tätig werden sollen (Teilzeitarbeit durch darin spezialisierte Untersuchungen).

Artikel 13, Grenzübertritt zum Wenden:

Da die richtungsgehenden Fahrbahnen ein Wenden an der Grenze nicht erlauben, wird vorgesehen, dass das Zoll-

- 7 -

und Polizeipersonal und dasjenige des Strassenunterhalts mit Fahrzeugen und Dienstausrüstung das Gebiet des andern Staates zum Wenden und Zurückkehren befahren darf. Sie sind befugt, auf fremdem Gebiet bei Unfällen die ersten unaufschiebbaren Massnahmen unter sofortiger Benachrichtigung der Polizei des Gebietsstaates zu treffen.

Artikel 14, Benutzung der Zubringerstrasse:

Die Zubringerstrasse zu den Nebenbetrieben darf nur von Personen benutzt werden, die beruflich in den Nebenbetrieben oder den Grenzabfertigungsstellen zu tun haben. Personen und Waren dürfen auf der Strasse nur befördert werden, wenn die Berechtigung dazu gemäss schweizerischem Recht besteht. Auf der Strasse findet keine Grenzabfertigung statt.

Artikel 15, Zusammenwirken der Bediensteten der beiden Vertragsstaaten:

Die Bediensteten beider Vertragsstaaten unterstützen einander nach Möglichkeit, um Rechtswidrigkeiten zu verhindern.

Artikel 16, Gemischte Kommission:

Eine Gemischte Kommission hat alle sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen zu erörtern und gegebenenfalls den zuständigen Stellen Massnahmen und Vorschläge vorzulegen.

Artikel 17, Schiedsgerichtsbarkeit:

Der Vertrag enthält die übliche Schiedsklausel für die Beilegung von Streitigkeiten.

-/-



Artikel 18, Vertragsdauer und Vertragsänderung:

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist nicht kündbar und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder geändert werden. Auf Verlangen eines Vertragsstaates ist bei wesentlichen Schwierigkeiten oder Aenderung der Verhältnisse über eine Neuregelung zu verhandeln.

Artikel 19, Berlinklausel:

Auf Verlangen der Bundesrepublik Deutschland ist die übliche Klausel eingefügt, dass der Vertrag auch für das Land Berlin gilt.

Artikel 20, Ratifikation, Inkrafttreten:

Der Vertrag unterliegt der Ratifikation.

Dem Vertrag sind eine Reihe von Briefwechseln beigegeben, die zusammen mit dem Vertrag unterzeichnet und ratifiziert werden.

Der Briefwechsel zur Erklärung der Gegenseitigkeit von Rechten, Befugnissen und Auflagen verpflichtet die beiden Staaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, zu ähnlichen Abmachungen wie im Fall Basel / Weil Hand zu bieten, wenn es die örtlichen Verhältnisse beim Zusammenschluss grenzüberschreitender Autobahnen erfordern.

Der Briefwechsel über die Pflicht zur Entseuchung bestimmter Pflanzen verpflichtet die Schweiz und insbesondere den Kanton Basel-Stadt, bestimmte Pflanzensorten, die in den auf deutschem Gebiet liegenden Anlagen verwendet werden, wirksam gegen die San José-Schildlaus zu entseuchen. Mit diesem Briefwechsel wird der Vertrag

von einer Bestimmung technischen Charakters entlastet.

Der Briefwechsel über allgemeine abgabenrechtliche Erleichterungen bei grenzüberschreitenden öffentlichen Werken und nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen stellt eine über die Regelung des Autobahnzusammenschlusses bei Basel / Weil hinausgehende, selbständige und kündbare allgemeine Abmachung dar. Mit ihr wird die Befreiung von öffentlichen Abgaben für den Bau und die Unterhaltung von grenzüberschreitenden öffentlichen Bauwerken vereinbart.

4. Der Vertrag über den Autobahnzusammenschluss bei Basel / Weil und die schweizerischen Nebenanlagen auf deutschem Gebiet entspringt schweizerischer Initiative. Das Projekt der Nebenanlagen auf deutschem Gebiet entspricht einem Wunsch des Kantons Basel-Stadt, der auf seinem Territorium keinen Platz für derartige Anlagen hat. Die deutschen Stellen verschlossen sich den schweizerischen Anliegen trotz lokaler Widerstände in der Stadt Weil gegen die Landabgaben und die befürchteten Lärmimmissionen nicht und boten darüber hinaus zu einer grosszügigen Regelung für den Betrieb der Nebenanlagen Hand. Insbesondere in fiskalischer Hinsicht (Artikel 8 und 9) sowie bezüglich der zum Verbrauch und Verkauf in die Nebenanlagen verbrachten Waren (Artikel 10) wurde den schweizerischen Wünschen entsprochen, so dass die Nebenanlagen weitgehend einer Ordnung unterstehen wie wenn sie in der Schweiz gelegen wären. Der Kanton Basel-Stadt, dem die Finanzierung und der Betrieb der Nebenanlagen obliegt, ist von der Regelung befriedigt.

- 10 -

Bezüglich der Grenzabfertigungsanlagen wird zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten noch eine besondere Vereinbarung im Rahmen des Abkommens vom 1. Juni 1961 über Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt abzuschliessen sein.

5. Die Finanzierung des auf schweizerischem Gebiet liegenden Teils des Brückenbauwerks und der Zubringerstrasse sowie die durch diese bedingte Stützmauern und des Unterführungsbauwerks (Artikel 2 Absätze 1 und 3 a und b) erfolgt gemäss dem Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11) zu 65% durch die Eidgenossenschaft und zu 35% durch den Kanton Basel-Stadt. Die vom Bund aufzubringenden Gelder sind in der Finanzplanung für die Nationalstrassen bis 1980 eingesetzt. Der Kanton Basel-Stadt hat die Kosten für die Nebenbetriebe zu tragen. Die Kosten der Unterhaltung der Strasse und der Nebenbetriebe gehen ebenfalls zulasten des Kantons Basel-Stadt.
6. Der Bund ist nach Artikel 8 BV zum Abschluss des Vertrages befugt. Der Vertrag ist von der Bundesversammlung zu genehmigen. Da er unbefristet ist, untersteht er gemäss Artikel 89 Absatz 3 dem fakultativen Referendum.
7. Die interessierten Verwaltungen und der Kanton Basel-Stadt waren an den Verhandlungen beteiligt und stimmen dem vorliegenden Vertragstext zu. Das Politische Departement kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen kleinere Aenderungen am Text vornehmen.

Der Antrag wurde im Einvernehmen mit dem Amt für Strassen- und Flussbau, dem Gesundheitsamt, der Polizeiabteilung,

- 11 -

der Fremdenpolizei, der Steuerverwaltung, der Oberzoll-  
 direktion, dem Generalsekretariat EVED, dem Veterinär-  
 amt und der Abteilung für Landwirtschaft (Pflanzen-  
 schutz) bereinigt.

Das Politische Departement beehrt sich zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenössenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzu-  
 sammenschluss im Raum Basel und Weil am Rhein wird unter-  
 zeichnet.
2. Das Politische Departement ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen, Aenderungen am Text vorzu-  
 nehmen.
3. Der Leiter der Direktion für Völkerrecht des Politischen  
 Departements, Botschafter Emanuel Diez, wird zur Unter-  
 zeichnung unter Ratifikationsvorbehalt bevollmächtigt.
4. Die Bundeskanzlei erstellt die Vollmacht.
5. Das Politische Departement bereitet die Botschaft an die  
 Bundesversammlung vor.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Beilage:

Vertragsentwurf mit Briefwechseln

-/-

- 12 -

Zum Mitbericht an:

- das Departement des Innern (Amt für Strassen- und Flussbau, Gesundheitsamt)
- das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung, Fremdenpolizei)
- das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung, Oberzolldirektion)
- das Volkswirtschaftsdepartement (Abteilung für Landwirtschaft, Veterinäramt)
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Generalsekretariat)

Protokollauszug an:

- das Politische Departement (Direktion für Völkerrecht)
- das Departement des Innern (Amt für Strassen- und Flussbau, Gesundheitsamt)
- das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung, Fremdenpolizei)
- das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung, Oberzolldirektion)
- das Volkswirtschaftsdepartement (Abteilung für Landwirtschaft, Veterinäramt)
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Generalsekretariat)